

II. Verfügungen der Herzoglichen Regierung, Abteilung für das Schulwesen.

Bemerkung. Nur diejenigen Verfügungen sind aufgenommen, deren Kenntnis für das Elternhaus, resp. für das sonst beteiligte Publikum von besonderem Interesse ist.

28. 3. 1894. Verfügung betr. d. Einübung von rhythmischen Choralmelodien.
23. 4. 1894. Anzeige davon, dafs ein Teil der Töpferwiese zur Einrichtung eines Turnspielplatzes für das Herzogl. Karolinum von der Oberschulbehörde gepachtet worden ist.
1. 5. 1894. Uebersendung der neuen Gehaltskala, die mit dem 1. Juli 1894 in Kraft tritt, und des dazu gehörigen Normativs.
15. 5. 1894. Goetze, Schulhandfertigkeit, Leipzig Hinrichs ist für die Lehrerbibliothek anzuschaffen.
31. 5. 1894. S. H. der Herzog haben in Gnaden genehmigt, dafs die fest angestellten akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Lehranstalten des Landes vom 1. Juli d. Js. ab die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ führen, sowie dafs demgemäß diejenigen fest angestellten akademisch gebildeten Lehrer, welche bisher nicht „Oberlehrer“ waren, diese Amtsbezeichnung zum 1. Juli d. Js. erhalten.
6. 6. 1894. Ergänzung zu der Verfügung betr. die Einübung von rhythmischen Choralmelodien.
19. 6. 1894. Ergänzung zu den Bestimmungen über die praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen (vgl. No. 876 der Gesetzsammlung): „Die Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bildet der Besitz eines Prüfungszeugnisses, durch welches dem Kandidaten die Lehrbefähigung für Prima in mindestens zwei obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenständen zugesprochen ist.“
19. 6. 1894. Auf Grund höchster Genehmigung kann den an den höheren Lehranstalten angestellten akademisch gebildeten Oberlehrern bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Titel „Professor“ verliehen werden. Die durch Verfügung vom 18. Mai 1886 erlassenen Bestimmungen, betr. die „Professor-Qualifikation“ treten von jetzt ab außer Kraft.
28. 6. 1894. Inbezug auf die Abit.-Prüfung wird angeordnet, dafs diejenigen Examinanden, welche nach Mafsgabe der „Erfahrungsurteile“ und der Prädikate der Prüfungsarbeiten für eine Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung sich nicht eignen (§ 9, 4a der Prüfungsordnung), dagegen den für die Dispensation von Teilen der mündlichen Prüfung festgesetzten Bestimmungen (§ 9, 4b) entsprechen, gleichwohl einer mündlichen Prüfung zu unterziehen sind, und zwar in demjenigen Lehrgegenstande, welcher in Anbetracht der jedesmaligen Sachlage nach Ansicht des Herzogl. Kommissars hierfür am meisten sich empfiehlt.
30. 6. 1894. Oberlehrer Cramer erhält durch die Gnade Sr. H. des Herzogs den Titel „Professor.“
30. 6. 1894. Barcsynski, Darstellung der Mafse und Gewichte, Magdeburg, E. Baensch jun., wird zur Anschaffung empfohlen.

1. 7. 1894. Die neue Gehaltskala für die an den höheren Lehranstalten fest angestellten Zeichenlehrer wird übersendet.
5. 7. 1894. Die bei A. Mehrhardt in Bernburg erschienene Handkarte vom Kreise Bernburg und Umgegend wird empfohlen.
12. 7. 1894. Bestimmungen betr. die Dispensation israelitischer Schüler vom Unterricht. Auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Vaters oder Vormunds sind israelitische Schüler vom Unterrichte zu befreien
- 1) am Passahfeste, und zwar am 1. und 7. Tage ganz, am 2. Tage während des Gottesdienstes,
 - 2) am Wochenfeste, am ersten Tage ganz, am zweiten während des Gottesdienstes,
 - 3) am Neujahrsfeste, am 1. und 2. Tage ganz,
 - 4) am Versöhnungstage ganz,
 - 5) am Hüttenfeste, am 1. und 8. Tage ganz, am 2. während des Gottesdienstes.
- Wie an diesen Festtagen israelitischen Kindern, welche an denselben die Schule gleichwohl besuchen, auf Wunsch Dispens vom Schreiben und von den Handarbeiten zu erteilen ist, so soll dies auch am 8. Tage des Passahfestes und am 9. Tage des Hüttenfestes geschehen.
2. 8. 1894. Mit Rücksicht darauf, dafs in der Familie des Schuldieners Vödisch die Diphtheritis herrscht, werden die Sommerferien bis zum 13. August verlängert.
17. 9. 1894. Dem Oberlehrer z. D. Jahn ist bei seinem Uebertritt in den dauernden Ruhestand von S. H. dem Herzoge der Titel „Professor“ gnädigst verliehen worden.
29. 9. 1894. Im Interesse der Pflege und Belebung protestantischen Sinnes und einer regen Teilnahme an der Förderung der evangelischen Sache in nicht evangelischen Ländern ist den evangelischen Schülern in angemessener Weise der Besuch der öffentlichen Feste des Gustav-Adolf-Vereins, die am Orte abgehalten werden, zu empfehlen. Auch wird gestattet, dafs bei solchem Anlasse der Lehrer — ohne jedoch eine eigentliche Sammlung zu veranstalten — sich bereit erklärt, freiwillige Gaben für den Gustav-Adolf-Verein entgegenzunehmen und abzuliefern.
6. 10. 1894. Die Verfügung vom 13. Juli 1882 wird in Erinnerung gebracht, nach welcher Schülern, welche von einer inländischen oder ausländischen Lehranstalt wegen Beteiligung an einer Verbindung relegiert worden sind, die Aufnahme in eine diesseitige Lehranstalt nicht gewährt werden soll. Dieselbe Bestimmung gilt für Schüler nicht-anhaltischer Herkunft, welche aus gleicher Veranlassung etwa mit der Strafe der sogenannten „stillen Entfernung“ belegt sind.
18. 10. 1894. Am 31. Oktober ist fortan unter Ausfall des Unterrichts eine auf den Kreis der Schule sich beschränkende würdige Feier zum Gedächtnis der Reformation zu veranstalten. Schüler nicht evangelischer Konfession sind an derselben sich zu beteiligen nicht verpflichtet. Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, so ist die Feier an dem nächstvorhergehenden Tag abzuhalten.
20. 10. 1894. Durch die Verfügung v. 12. 7. a. c. wird das bisherige Verfahren, nach welcher israelitische Schüler auf schriftlichen Wunsch ihrer Eltern oder Vormünder am Sonnabend vom Schreiben befreit werden, nicht aufgehoben. Es soll in solchen Fällen aber auf die Nachteile hingewiesen werden, die aus derartigen Dispensationen für die Fortschritte der betreffenden Schüler sich ergeben.

31. 10. 1894. Dem Prädikat bei der Censur der schriftlichen Abiturientenarbeiten darf ein einschränkender Zusatz durch ein Fragezeichen fernerhin nicht mehr beigefügt werden. Die Verfügung vom 23. August 1893 wird dadurch aufgehoben.
1. 11. 1894. Anlässlich des auf den 9. Dezember fallenden dritten Säculartages der Geburt Gustav Adolfs ist am 8. Dezember in allen öffentlichen Schulen des Landes eine angemessene Gedächtnisfeier zu veranstalten, und zwar in der letzten Schulstunde des betr. Vormittags.
13. 11. 1894. Mit Rücksicht auf die Einführung der mitteleuropäischen Zeit wird bestimmt, dass in den Monaten Dezember und Januar der Unterricht erst 10 Minuten nach 8 Uhr morgens beginnen soll.
12. 12. 1894. Zeugnisse über den Religionsunterricht, welche dem Direktor von den zuständigen katholischen und von den israelitischen Religionslehrern rechtzeitig zugestellt werden, sollen für die Feststellung der Gesamturteile über das Verhalten der Schüler in Erwägung gezogen, bzw. berücksichtigt und sodann mit dem Vermerk der geschehenen Kenntnisnahme zurückgegeben werden; auch ist, falls besondere Beschwerden des Religionslehrers hierzu nach dem Urteile der Schule begründeten Anlaß bieten sollten, im Schulzeugnisse davon Notiz zu nehmen. Dagegen können die Censuren über die Leistungen der Schüler in dem nicht von der Schule selbst erteilten Religionsunterrichte in die Zeugnisse der Schule nicht eingetragen werden, da die letztere nur die von ihr selbst festgestellten und vereinbarten Prädikate in ihre Zeugnisse aufzunehmen vermag.
29. 12. 1894. Das Werk „Anhaltische Fürstenbildnisse,“ herausgegeben v. dem Herzogl. Kammerherrn von Frankenberg und Ludwigsdorf (Dessau, Oesterwitz) ist für die Lehrerbibliothek anzuschaffen.
12. 1. 1895. Hofmaler Reinhard wird auf sein Ansuchen von S. H. dem Herzog vom 1. April 1895 ab in den dauernden Ruhestand versetzt.
19. 1. 1895. Auf die „Mitteilungen zur Einführung in die Jugend- und Volksspiele“ (Leipzig, Voigtländer) wird empfehlend hingewiesen.
25. 1. 1895. Rogge „Fürst Bismark“ wird zur Anschaffung für die Schülerbibliothek empfohlen.
1. 2. 1894. Prima A und Prima B sollen im Religionsunterricht von Ostern 1895 ab getrennt werden.
15. 2. 1895. 1) Bei der Beratung und Entscheidung über Versetzung eines Schülers darf niemals, demnach auch nicht zu den Michaelisterminen, auf die für den Fall der Versetzung etwa schon erfolgte oder zu erwartende Abmeldung desselben irgend welche Rücksicht genommen werden. Abgehende Schüler sind vielmehr nur dann für reif zur Versetzung zu erklären, wenn sie auch im Falle ihres Verbleibens auf der Anstalt zu demselben Termine versetzt werden würden.
- 2) Das Vorstehende gilt insbesondere auch für diejenigen aus Obersecunda abgehenden Schüler, welchen es um den Besitz des Zeugnisses der Reife für Prima zu thun ist, um demnächst als Officiersaspiranten sich der Portepée-Fähnrichs-Prüfung unterziehen zu können. Wir verweisen hierbei auf unsere durch einen bezüglichen generellen Erlaß des Herren Reichskanzlers veranlaßte Verfügung vom 19. Februar 1891.
- 3) Das durch die Versetzung nach Klasse IIa erworbene Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist nicht erst später